



[Papageno Events - Veronika Behrens](mailto:office@papagenoshow.com)
[4600 Wels, Redtenbacherstraße 30](http://www.papagenoshow.com)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. ALLGEMEINES

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Auftraggeber, in Folge Kunde genannt und Papageno-Events, in Folge Agentur genannt gelten ausschließlich diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von der Agentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Von diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

Falls nicht anders vereinbart gilt bei Veranstaltungen, dass Speisen und Getränke für Künstler, Techniker und Betreuungspersonal nach Maßgabe des Hauses/Veranstaltungsort frei sind. Fahrt- und Nächtigungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

Alle notwendigen Unterlagen (Moderationstexte, Werbeunterlagen, Transparente, etc.) müssen bis zum angegebenen Abgabetermin, aber spätestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Agentur eintreffen.

Der Auftraggeber stellt für die Veranstaltung falls nicht ausdrücklich anders vereinbart ausreichend Personen als technische und organisatorische Unterstützung der Agentur kostenfrei zur Verfügung.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist der jeweilige Kooperationsvertrag, in dem alle vereinbarten Dienstleistungen (Leistungsumfang) sowie die Vergütung festgehalten werden.

Die Angebote der Agentur sind freibleibend. Der Kunde ist an seinen Auftrag zwei Wochen nach Zugang bei der Agentur gebunden. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Agentur als angenommen, sofern die Agentur nicht - etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages - zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt. Besitzerwechsel, Verpachtung und/oder neue Geschäftsführung lösen den Vertrag in keinem Fall auf. Der Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigte haften für die Übernahme des Vertrages durch den jeweiligen Nachfolger.

Der Auftraggeber oder der für den Auftraggeber Unterzeichnende erklärt eidesstattlich, zeichnungsberechtigt zu sein, andernfalls er die gesamte Haftung übernimmt.

3. LEISTUNG UND HONORAR

Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen der Agentur. Der Agentur erwachsenen Bar Auslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

Kostenvorschläge der Agentur sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

Für alle Arbeiten der Agentur, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt der Agentur eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe u. dgl. sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen.

So fern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, richtet sich die Höhe des Honorars nach den zur Zeit der Erstellung der Honorarnote geltenden, vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation herausgegebenen "Honorarrichtlinien für Public- Relations-Agenturen"

Sämtliche Abgaben und Steuern (AKM, Ausländersteuer, Abgaben an die GKK, ...) die aus dem Vertrag resultieren sind vom Auftraggeber zu bezahlen, bzw. können von der Agentur entsprechend in Rechnung gestellt werden.

Die Agentur behält sich das Recht vor, bei Erkrankung bzw. anderen Gründen der Unabkömmlichkeit einzelner Künstler/Moderatoren/Techniker/Mitarbeiter diese durch Gleichwertige zu ersetzen, eine Information an den Auftraggeber ist nicht zwingend bzw. notwendig.

Die Beschäftigung oder das Engagement einer von der Agentur vermittelten Drittfirma (auch bei direkter Abrechnung zwischen Drittfirma und Auftraggeber), z.B. Künstler, Moderatoren, Techniker oder Mitarbeiter, die mit der Agentur für einen Auftraggeber oder an einer Veranstaltung beteiligten Person/Firma gearbeitet haben, ist untersagt direkt, oder über andere Agenturen in den folgenden 2 Jahren nach dem jeweils letzten Auftritt, in Kontakt zu treten. Diese Personen/Firmen sind ausschließlich über die Agentur zu buchen, eine Nicht Einhaltung fordert eine Pönale von € 10.000,-- und gilt als vereinbart.

Bei Stornierung des gesamten Auftrags ist bis 4 Wochen vor der Veranstaltung eine Stornogebühr über 50% der Auftragssumme bzw. bis 14 Tage sind 100% der Auftragssumme fällig.

4. PRÄSENTATION

Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Agentur ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Agentur für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält die Agentur nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der Agentur; der Kunde ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form immer - weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur auf Wunsch zurückzustellen. Führt die Präsentation zu einem Auftrag, so ist das Präsentationshonorar in der Gesamtkalkulation anzurechnen.

5. VERPFLICHTUNG ZUR VERSCHWIEGENHEIT

Die Agentur, ihre Mitarbeiter und die hinzugezogenen Dritten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.

Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann die Agentur schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.

Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

6. EIGENTUMSRECHT UND URHEBERSCHUTZ

Alle Leistungen der Agentur (z.B. Ideen, Konzepte, konkrete Maßnahmen etc.), auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum der Agentur.

Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der Agentur darf der Kunde die Leistungen der Agentur nur selbst, ausschließlich und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.

Änderungen von Leistungen der Agentur durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung 1 5% zu.

7. KENNZEICHNUNG

Die Agentur ist berechtigt, auf allen Informations Mittel und bei allen Maßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

8. GENEHMIGUNG

Alle vorgeschlagenen bzw. durchzuführenden PR-Leistungen der Agentur sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Agenturleistungen überprüfen lassen. Die Agentur veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden; die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

9. TERMINE

Die Agentur bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zuständigen Rechte, wenn er der Agentur eine angemessene Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Agentur. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse - insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Agentur - entbinden die Agentur jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

10. ZAHLUNG

Rechnungen der Agentur sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Bei verspäteter Zahlung werden Überziehungszinsen der Bank des Auftragnehmers von dzt. 9,25 % p.a. vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Agentur. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

11. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch die Agentur schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung der Leistung durch die Agentur zu. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluß, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur beruhen. Schadenersatzansprüche des Kunden bestehen nur insoweit, als die Versicherung der Agentur zur Bezahlung verpflichtet ist.

12. HAFTUNG

Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften bei den von der Agentur vorgeschlagenen Maßnahmen ist ausdrücklich der Kunde verantwortlich. Insbesondere wird der Kunde eine von der Agentur vorgeschlagene Maßnahme erst dann freigeben, wenn er sich selbst von der wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Maßnahme verbundene Risiko selbst zu tragen. Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf Grund der Maßnahme gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen; insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Maßnahme die Agentur selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos. Der Kunde hat der Agentur somit sämtliche finanziellen und sonstigen Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die der Agentur daraus Schaden entstehen, somit ist der Kunde verpflichtet, Schadenersatz zu leisten. Die Agentur lehnt jede Haftung für eventuelle Schäden, die durch die o.a. Kooperation an möglichen vorzuführenden Produkten entstehen, ausdrücklich ab.

Der Auftraggeber ist am Veranstaltungsort für die Sicherheit der Künstler und des gesamten Equipments verantwortlich. Mitschnitte von Darbietungen auf Ton- und/oder Bildträger bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Agentur. Veröffentlichungen jeder Art sind kostenpflichtig und bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Agentur.

Bei Unfall, Streik und/oder erheblichen und unvorhersehbaren Transportschäden ist der Vertrag vorerst gegenstandslos.

Bei Erkrankung des/der (mehrerer) Künstler(s) ist der Vertrag vorerst gegenstandslos. Fordert der Auftraggeber spätestens einen Tag, 24 Stunden nach der Absage ein ärztliches Attest, haben die Betroffenen (Künstler, Moderatoren etc.) dies zu erbringen.

Bei Einwirkungen durch höhere Gewalt und/oder Veranstaltungsverbot auferlegt durch Behörden, ist der Vertrag vorerst gegenstandslos.

13. ANZUWENDENDEN RECHT

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Kunden und Agentur und auf die Frage eines gültig zustande gekommenen Vertrages sowie seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich österreichisches, materielles Recht ohne UN - Kaufrecht anzuwenden.

14. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur.

Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Agentur örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Die Agentur ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Kundenzuständiges Gericht anzurufen.